

Mit dem Argument der Vertrauensbildung wurde auch die Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeitenden der Historikerkommission begründet. Analog zur Schweiz und zu Österreich unterstanden diese bis zum Abschluss der Arbeit dem Amtsgeheimnis.⁵² Die Historikerkommission ihrerseits war verpflichtet, die Regierung sofort zu informieren, wenn sie Hinweise auf geraubte oder versteckte Vermögenswerte fand.⁵³ Dies war zweimal der Fall, wobei die Regierung nach Einschätzung der UHK eine für die Betroffenen befriedigende Lösung fand.⁵⁴

Das Akteneinsichtsprivileg und die Verschwiegenheitspflicht waren aus akademischer Sicht problematische Regelungen, da damit unterschiedliche Voraussetzungen für den Zugang zu Archivalien und für die wissenschaftliche Diskussion geschaffen wurden. Eine problematische Regelung war auch die Bestimmung über die Veröffentlichung der Ergebnisse: Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1996 lautete: «Der Bundesrat veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse vollständig.» In den Wortlaut der entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmung wurde das Wort «abschliessenden» eingefügt: «Die Regierung veröffentlicht die *abschliessenden* Untersuchungsergebnisse vollständig.»⁵⁵ Auf die Praxis dürfte dies kaum Auswirkungen gehabt haben, rechtlich aber wurde damit die Möglichkeit geschaffen, missliebige Einzelstudien nicht zu veröffentlichen. Die Einzelstudien wurden schliesslich zusammen mit dem Schlussbericht der Historikerkommission im März 2005 der Regierung abgegeben und von dieser als Gesamtpaket publiziert.

Wie in der Schweiz wurde der Untersuchungsaufwand massiv unterschätzt. Die Regierung formulierte das Mandat zurückhaltend: Es seien «spezielle, aktuell aufgeworfene Fragen und Vorstösse zur Rolle Liechtensteins in der Zeit des Zweiten Weltkriegs» zu untersuchen.⁵⁶ Es zeigte sich rasch, dass die Formulierung «in der Zeit des Zweiten Weltkriegs» zu einschränkend war – gemeint war die ganze NS-Zeit ab 1933. Die Formulierung, dass «spezielle, aktuell aufgeworfene Fragen» zu un-

52 LGBL. 2001 Nr. 181, Art. 5, Vertraulichkeit der Untersuchung.

53 Ebenda, Art. 3, Durchführung der Untersuchung.

54 Geiger u. a., Schlussbericht, S. 26.

55 LGBL. 2001 Nr. 181, Art. 9, Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse, Hervorhebung des Verfassers.

56 Einleitung zum Mandat vom 22. Mai 2001, siehe Geiger u. a., Schlussbericht, S. 260.